ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSSCHUL-PÄDAGOGIK

MONATSSCHRIFT FÜR ALLE FRAGEN DER KAUFMÄNNISCH-WIRTSCHAFTLICHEN BILDUNG UND ERZIEHUNG IN SCHULE, BERUF UND LEBEN

Herausgegeben von Karl von der Aa, Ordentl. Professor an der Handelshochschule, Leipzig / Dr. Friedrich Feld, Dozent an der Universität, Frankfurt a. M. J. Schult, Oberschulrat, Hamburg

Hauptschriftleitung: Prof. Karl von der Aa, Leipzig N 22, Stallbaumstraße 11
Bezugspreis: jährlich RM 12.— / Verlag: Sieben Stäbe-Verlags- und Druckereigesellschaft m. b. H., Berlin NW6 und Dr. Max Gehlen in Leipzig und Berlin

JAHRG. 1 1929

Die kaufmännischen Fachschulen in Baden.

Von Oberregierungsrat Engelbert Bohn, Karlsruhe.

In Baden begegnen wir einer staatlichen Einwirkung auf das kaufmännische Bildungswesen bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das von Großherzog Ludwig I. im Jahre 1828 gegründete Polytechnikum in Karlsruhe erhält eine Handelsklasse von einjähriger Dauer für Zöglinge im Alter von mindestens 15 Jahren mit Mittelschulbildung, die den Handel zu ihrem künftigen Lebensberuf wählen. Die Einrichtung ist der heutigen Höheren Handelsschule mit einjährigem Lehrgang durchaus ähnlich; Handelswissenschaft, Buchhaltung, deutscher und fremdsprachlicher „Korrespondenzstil", kaufmännisches Rechnen, Warenkunde, Handelsgeographie und Handelsgeschichte sind ihre Lehrfächer. Die Anstalt genügt dem damaligen Bedürfnis nach kaufmännischer Vorbildung; die Notwendigkeit einer neben der Lehre einhergehenden schulmäßigen Ausbildung des Handelslehrlings tritt nicht in Erscheinung. Der Handel ist noch von handwerksmäßigem Geiste erfüllt, Prinzipal und Gehilfe stehen im patriarchalischen Verhältnis, und der Handlungsbeflissene wird gewissenhaft von den einfachsten Arbeiten an in alle Zweige des Geschäfts eingeführt. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts treten Klagen über ungenügende Bildung mancher stellesuchender Kaufleute auf. Hierbei wird auf die Unmöglichkeit hingewiesen, die kaufmännische Ausbildung der Handlungslehrlinge in hergebrachter Weise durch die Lehre zu erreichen. Vereine, Handelskammern und Städte ergreifen die Initiative zur Schaffung von kaufmännischen Lehrlingskursen und -schulen. Pforzheim erhebt als erste der badischen Städte den kaufmännischen Unterricht zu einer Gemeindeeinrichtung und gliedert 1859 der Gewerbeschule einen Handelskurs an, der 1891 zur kaufmännischen Fortbildungsschule ausgebaut und mit der Realschule verbunden wird. 1871 beschließen Handelskammer und Stadtrat Karlsruhe die Errichtung einer dreiklassigen Lehrlingsschule. Konstanz, Freiburg i. Br., Mannheim, Lahr, Baden-Baden, Heidelberg und andere badische Städte folgen. Der Unterricht wird in den Abendstunden zwischen 7 und 10 Uhr oder

am frühen Morgen vor Geschäftsbeginn abgehalten, und die Leiter der Anstalten führen in ihren Berichten bewegte Klage über den „Krebsschaden der Nachtschulung und des Zeitmangels". Auf Anregung der Handelskammer Lahr werden im Staatsvoranschlag 1888/89 Mittel eingestellt „zur Errichtung von Unterrichtskursen für Handlungslehrlinge an einigen Gewerbeschulen bzw. zur Honorierung der zur Unterrichtserteilung beizuziehenden Hilfslehrer". Noch fehlt eine wichtige Vorbedingung für eine ersprießliche Wirksamkeit der neben der Lehre einhergehenden kaufmännischen Schulbildung, der Schulzwang. Er wird durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 mit der Abänderung der §§ 120 und 154 der Gewerbeordnung ermöglicht. Das badische Gesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulunterrichts betreffend, bringt dann die landesgesetzliche Regelung. Danach können die fortbildungsschulpflichtigen Gehilfen und Lehrlinge des Handelsgewerbes eines Orts zum Besuch einer kaufmännischen Fortbildungsschule angehalten werden. Eine Ergänzung des Gesetzes vom 17. Juli 1902 und die Neufassung vom 13. August 1904 schaffen dann auch die Möglichkeit zur Verpflichtung der weiblichen Gehilfen und Lehrlinge zum Schulbesuch, zur Errichtung von Bezirksschulen und zur Erhebung von Schulgeld. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Wirtschaftslebens steigt die Zahl der Handelsschulen (kaufmännische Fortbildungsschulen); 1904 sind es 31, davon sind 11 selbständige Gemeindeanstalten, 13 an Gewerbeschulen angegliederte Handelsabteilungen und 7 Vereinsschulen. Die Zuschüsse aus der Staatskasse werden erhöht; ein Teil des persönlichen Aufwands, die Kosten für die Ausbildung der Lehrer und der Aufwand für die Inspektion der Schulen werden vom Staat getragen. Die Unterrichtszeit wird immer mehr in die Tagesstunden verlegt. In das kaufmännische Unterrichtswesen kommt Ordnung und Gleichförmigkeit, die Voraussetzungen für eine allgemeine Regelung seiner Organisation sind gegeben. Durch die landesherrliche Verordnung vom 28. April 1905 wird die Leitung und Beaufsichtigung einer dem Ministerium des Innern untergeordneten Zentralbehörde, dem Landesgewerbeamt, übertragen und 1906 ein hauptamtlicher Handelsschulinspektor ernannt. Am 20. Juli 1907 erscheint die landesherrliche Verordnung über die Einrichtung von Handelsschulen. Danach hat die Handelsschule die Aufgabe, die jungen Kaufleute beiderlei Geschlechts in den für ihren Beruf wichtigen Fächern auszubilden und daneben auch auf die Stärkung des Charakters und die Hebung des Standesbewußtseins der Schüler hinzuwirken. Der Pflichtunterricht hat sich auf mindestens 3 Jahre zu erstrecken, ist in drei getrennten Klassen zu erteilen und in der Regel in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr zu legen. Die Pflichten der Arbeitgeber gegenüber der Schule werden umschrieben, die wichtigsten Bestimmungen über die Schulordnung, die Zusammensetzung des Handelsschulrats und dessen Geschäftskreis bestimmt. Die

Verordnung des Ministerium des Innern vom 4. August 1907 über die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer verlangt für die Zulassung zur Staatsprüfung eine ein- bis zweijährige kaufmännische Praxis und ein mindestens zweijähriges Studium an einer Handelshochschule. Unterm 8. August 1907 erläßt das Landesgewerbeamt die Allgemeine Schulordnung für die Gewerbe- und Handelsschulen sowie die Dienstanweisung für die Lehrer und für die Vorstände. Nach jahrelangen Beratungen wird im August 1909 der amtliche Lehrplan für die Handelsschule bekanntgegeben und die wöchentliche Unterrichtszeit in den einzelnen Klassen auf je 10 bis 11 Stunden bemessen. Pflichtfächer sind kaufmännisches Rechnen, deutscher Briefwechsel, Betriebsformen des Handels, Handels- und Wechselrecht, Bürgerkunde, Buchführung, Wirtschaftsgeographie mit Warenkunde, Wirtschaftslehre; freiwillige Fächer (soweit nicht durch Ortsstatut zu Pflichtfächern geworden) sind Fremdsprachen, Stenographie und Maschinenschreiben. Damit stehen wir am Abschluß der ersten staatlichen Regelung des badischen Handelsschulwesens.

Die Regelung erweist sich in verschiedener Beziehung als unvollständig. Die bei der Neuorganisation des Polytechnikums im Jahre 1865 aufgelöste Handelsklasse lebt in Freiburg wieder auf. Der dortigen Handelsschule wird auf Ostern 1906 eine Handelsjahresschule angegliedert in der Form einer einjährigen Vollanstalt mit wöchentlich 32 Stunden Unterricht und einer Fremdsprache als Pflichtfach. Der Fortbildungsschulpflicht wird durch einen anschließenden zweijährigen Kurs mit wöchentlich dreistündigem Unterricht genügt. Nur bei Ausdehnung des Vollunterrichts auf 1½ Jahre fällt diese Nachschulpflicht weg. Die neue Schulform entspricht einem starken Bedürfnis der Praxis nach kaufmännisch gut vorgebildeten Kräften und findet warme Fürsprache in der I. und II. Badischen Kammer, wird aber trotzdem in der neuen Verordnung über die Handelsschulen nicht verankert. In den Jahren von 1912 bis 1915 errichten auch die anderen größeren Städte Badens solche Handelsjahresschulen, deren Vollunterricht im Jahre 1922 auf zwei Jahre ausgedehnt und deren Bezeichnung auf Drängen der Städte in „Höhere Handelsschule" umgewandelt wird. Für Schüler mit der Reife für Obersekunda einer Höheren Lehranstalt bleibt der Lehrgang auf ein Jahr beschränkt.

Durch § 5 des Gesetzes vom 2. April 1919, den Geschäftskreis der Ministerien betreffend, wird das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts übertragen und diesem im November 1920 ein Handelslehrer als Referent für das gesamte Handelsschulwesen zugewiesen.

Der zeitgemäßen Ausgestaltung der kaufmännischen Schulen steht hemmend entgegen der Umstand, daß im Jahre 1920 noch 28 Handelsschulen an Gewerbeschulen angegliedert und diesen unterstellt sind. Die

Handelsabteilung wird in der Vertretung ihrer Interessen im örtlichen Schulbeirat und bei der Verteilung der Mittel des örtlichen Voranschlags benachteiligt. Wenn auch die Unterstellung der jüngeren Handelsschule unter die ältere Gewerbeschule zur Zeit der Gründung der ersteren eine gewisse Berechtigung hat, so sprechen doch bei der heutigen Entwicklung des Aufgabenkreises der beiden Anstalten die Gründe gegen die Vereinigung. Die Gewerbeschule lehrt die technischen Einzelheiten und Zusammenhänge der Gewerbe, die Handelsschule dagegen die Grundlagen des kaufmännischen Betriebes, die wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge unter den Betrieben; sie führt ein in das Wesen der Betriebs-, Volks- und Weltwirtschaft. Beide Schularten sind nach Zweck und Einrichtung grundverschieden. Mit Erlaß vom 10. Januar 1921 ordnet deshalb des Unterrichtsministerium die Trennung der Handelsabteilungen von den Gewerbeschulen an. Gegen die von gewissen Kreisen ausgehenden Widerstände und Einwendungen wird an der Maßnahme festgehalten und die Trennung unterm 23. August 1921 endgültig durchgeführt, nachdem auch im Staatsvoranschlag die Trennung genehmigt war. Diese erste Maßnahme zur Neuordnung hat einen raschen Aufschwung der ehemaligen Handelsabteilungen zur Folge.

Eine zweite Aufgabe wird in Angriff genommen, die vollakademische Ausbildung des Handelslehrers, entsprechend den gesteigerten Anforderungen des Wirtschaftlebens und der allgemein aus dem verlorenen Weltkrieg gefolgerten besonders bedeutsamen Aufgabe der Handelsschule, die geistigen Kräfte zu entwickeln, für die durch unsere wirtschaftspolitische Lage gebotene Intensivierung und Rationalisierung des Wirtschaftslebens. Der im Benehmen mit der Handelshochschule ausgearbeitete Entwurf der neuen Prüfungsordnung vom Mai 1921 findet die Zustimmung der interessierten Kreise und unterm 17. Mai 1922 verkündet das Staatsministerium die neue Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen. Die Neuordnung verlangt Hochschulreife, 1½jährige kaufmännische Praxis (1 Jahr vor oder nach dem Hochschulstudium, 6 Monate während der Hochschulferien), 7 Semester Hochschulstudium (davon 4 Semester an einer Handelshochschule), Erste Staatsprüfung, zweijährigen Vorbereitungsdienst an staatlichen Handelsschulen und Zweite Staatsprüfung. Die nach bestandener Zweiter Prüfung in den Staatsdienst Übernommenen führen die Amtsbezeichnung Handelsschulassessor. Allgemein verbindliche Prüfungsfächer der Ersten Prüfung sind: Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre), Rechtslehre und Pädagogik (allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, Übersicht über die Geschichte der Pädagogik, pädagogische Psychologie); dazu kommen zwei Wahlfächer, eines als Haupt- und eines als Nebenfach. Es können gewählt werden Warenkunde (im Hauptfach mit Chemie), Wirtschaftsgeographie, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und

Russisch (die Wahlfächer werden noch durch Deutsch, Geschichte und Mathematik ergänzt werden). Eine allgemein auf Teilgebiete sich erstreckende fachliche Spezialisierung wird vermieden, jeder Lehrer muß die dem Wesen der Handelsschule eigenen Fächer beherrschen. Er wird, auch wenn er sich in der Praxis etwa als Fachlehrer für Sprachen spezialisiert, die notwendige Bindung (Konzentration) mit den Zentralfächern nicht außer acht lassen. Während des Vorbereitungsdienstes wird der Kandidat nach einem besonderen Plan in den Unterrichtsbetrieb eingeführt. Der Praktikant hat sich mit den Werken über die spezielle Didaktik der kaufmännischen Unterrichtsfächer zu beschäftigen, die fachwissenschaftliche Literatur zu verfolgen, die schulwichtige Fühlung mit der kaufmännischen Praxis aufzunehmen und eine fachwissenschaftliche Arbeit aus dem Aufgabenkreis der Handelsschule selbständig zu bearbeiten. Die Zweite Prüfung erstreckt sich dann auf Handelsschulgeschichte und -einrichtung in Baden, auf spezielle Didaktik und Kenntnisse aus der kaufmännischen Praxis und der fachwissenschaftlichen Literatur. Die Lehrbefähigung ist durch eine Lehrprobe nachzuweisen. Die Neuordnung wirkt sich auch in anderer Richtung aus, sie beseitigt den Lehrermangel, unter dem das badische Handelsschulwesen seit seinem Bestehen zu leiden hatte.

Lehrkräfte.

Nach dem Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 sind an den Handelsschulen folgende Stellen vorgesehen:

25 Direktoren (Besoldungsgruppen 2a bis 2c),
13 Professoren = Religionslehrer (2c bis 2d),
109 Studienräte (2c bis 2d),
48 Handelslehrer (3a),
16 Fachlehrer (4a bis 4b),
5 Lehramtsassessoren = Religionslehrer,
68 Handelsschulassessoren,
9 Handelslehrkandidaten,
23 außerplanmäßige Fachlehrer,
50 Handelsschulassessoren und -praktikanten mit vollen Lehraufträgen.

366

55 Praktikanten befinden sich zur Zeit im Vorbereitungsdienste. Den Handelslehrern alter Ordnung steht der Weg zum höheren Lehramte durch Ableistung der zweiten Prüfung offen.

Die Lastenverteilung wird durch das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz vom 4. August 1921 bzw. des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 bei den Gewerbe- und Handelsschulen in derselben Weise geregelt, wie bei den Höheren Lehranstalten: der persönliche Aufwand wird zwischen Land und Gemeinde hälftig geteilt, den sachlichen Aufwand trägt die Gemeinde. Das Notgesetz vom 6. März 1924 über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht bringt eine Neufassung des grundlegenden Gesetzes vom 13. August 1904. Gewerbe- und Handelsschulen werden ausdrücklich zu Fachschulen erklärt und damit aus dem Rahmen der Fortbildungsschulen herausgehoben.

Die nächste Aufgabe, die Bearbeitung der Lehrpläne der Pflichthandelsschule, wächst in dem wesentlichen Teil aus gewissen Erscheinungen in

der Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens heraus. Das neue Jahrhundert bringt ein gewaltiges Ansteigen der industriellen Produktion, bringt Konkurrenzkampf, Kartellierung, Vertrustung; setzt an die Stelle der organischen Verbindung von Person zu Person ein den ganzen Erdball umspannendes System von unpersönlichen Beziehungen. Die kaufmännischen Unternehmungen spezialisieren sich; im inneren Betriebe mechanisiert eine peinlich durchgeführte Arbeitsteilung den Menschen und macht ihn zum Rad in ruhelosem Getriebe. In der fieberhaften Eile und dem nervösen Hasten ersterben Freude, Zweck und Sinn des Daseins. Es bedurfte der Tragödie des Weltkrieges, um die Notwendigkeit der religiös-sittlichen Orientierung des materiellen Lebens wieder zu erkennen und die der Lebenserhöhung dienenden Kulturprovinzen der Handelsschule zu erschließen.

Seit Beginn des Jahres 1918 werden Anträge auf Einführung des obligaten Religionsunterrichts gestellt von seiten der katholischen und evangelischen Jugendvereinigungen, des Erzbischöflichen Ordinariats, des Evangelischen Oberkirchenrats und einzelner Konferenzen der Geistlichen. Am 2. August 1921 kommt im Badischen Landtag ein Antrag zur Annahme, der verlangt, daß der Fachschulunterricht in der Richtung eines allgemeinbildenden, erziehlichen Unterrichts umzugestalten und hierbei auch die Aufnahme von Religionsunterricht in den Lehrplan in Erwägung zu ziehen sei.

Die Fächer Religion und Deutsch vermehren den an sich schon reichlichen Lehrstoff der Pflichthandelsschule. Es ist kein Raum für neue Lehrfächer, lautet das Schlagwort der Gegner. Aber die meisten Lehrfächer, insbesondere die Kernfächer der Handelsschule, Betriebsformen des Handels, Handels-, Wechsel- und Scheckrecht und Wirtschaftslehre bergen unzeitgemäßen Ballast; an ihre Stelle muß eine einheitliche kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre treten, die den Schüler mit den allgemeinen Erscheinungen des Betriebs- und Verkehrslebens vertraut macht. Die berufswichtigen Ergebnisse der betriebswissenschaftlichen Forschung müssen der Praxis dienstbar gemacht werden. So wird der in den Lehrplan aufzunehmende Stoff gesichtet und methodisch aufgeteilt. In der ersten Klasse soll der Schüler mit den engeren Berufsaufgaben bekannt gemacht und in das Betriebsleben eingeführt werden (die Arbeitsgruppen, das Personal für die einzelnen Arbeitsgruppen und die Arbeitsdurchführung). In der zweiten Klasse sollen die Verkehrsbeziehungen der kaufmännischen Betriebe herausgearbeitet werden (Aufgabe, Personen und Durchführung des kaufmännischen Verkehrs) und in der obersten Klasse eine Gabelung eintreten in eine allgemeine Abteilung (Gründung, Arbeitsorganisation, Beurteilung, Umbildung und Auflösung des kaufmännischen Betriebs), in eine Fachabteilung für Detailverkauf, für Bank, Versicherung und Spedition. Die übrigen betriebswirtschaftlichen Fächer werden weitgehend auf das Zentralfach konzentriert. Der

im August 1923 an die Schulen, Handelskammern und Angestelltenverbände zur Äußerung gegebene Lehrplanentwurf wird im allgemeinen lebhaft begrüßt und die Einführung einer einheitlichen kaufmännischen Betriebs- und Verkehrslehre und der Fächer Religion und Deutsch als notwendig anerkannt. Unterm 15. Mai 1924 wird dann der Lehrplan in den Handelsschulen vorläufig eingeführt und nach entsprechender Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 über die Handelsschulen unterm 21. März 1925 im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Der Lehrplan führt folgende Pflichtfächer auf:

1. Religion, 2. Deutsch und Staatskunde, 3. Fremdsprachen, 4. Wirtschaftliche Erdkunde einschließlich Warenkunde, 5. Kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre einschließlich Briefwechsellehre, 6. Rechnen und Buchhaltung, 7. Einheitskurzschrift und Maschinenschreiben und 8. Haushaltungskunde, wahlweise für Mädchen. Auf Antrag der Gemeindebehörden können auch andere der kaufmännischen Ausbildung dienende Fächer sowie Gesang und Turnen als wahlfrei oder verbindlich eingeführt werden.

Im dritten Abschnitt des Lehrplans wird den Handelsschulen die Einrichtung folgender Sammlungen zur Pflicht gemacht:

Die betriebswirtschaftliche Sammlung (allgemeine, werbekundliche und geschmackskundliche Abteilung, Sammlung von Korrespondenz-, Rechen- und Buchhaltungsbeispielen aus der örtlichen Praxis, Musterkontore), die wirtschaftsgeographische Sammlung, die Warensammlung und das Laboratorium, die hauswirtschaftliche Sammlung, die Einrichtung zur Vorführung von Lichtbildern, die Schüler- und die Lehrerbibliothek (Lesezimmer und Leseabende). An größeren Schulen soll auch Material zur Vornahme von Eignungsprüfungen gesammelt und angewandt werden. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in den einzelnen Klassen mindestens 10 Stunden. Bei Schülern mit der Reife für Obersekunda kann der Schulbesuch auf einen Jahreskurs mit einer Unterrichtszeit von mindestens 15 Stunden in der Woche beschränkt werden.

Noch fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für die erwähnte neue Schulform, die Höhere Handelsschule. Im Herbst 1924 wird der Entwurf einer das gesamte Handelsschulwesen regelnden Verordnung an die Handelskammern, die Städteverbände, die kaufmännischen Korporationen, die Schulbeiräte und die Schulen zur Äußerung gegeben. Die Berichte betonen übereinstimmend, daß ein Bedürfnis bestehe, die in der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Handelsschulen betreffend, geregelte Materie neu zu bearbeiten, auf Grund der seit dieser Zeit erfolgten unvermeidlichen Weiterentwicklung der Handelsschulen und, daß es erforderlich sei, das ganze kaufmännische Unterrichtswesen zu einem richtig aufgebauten Ganzen zusammenzufassen. In der Folge

wird die Fassung durch Aufnahme der Verhältnisse der Gewerbeschulen erweitert und als gemeinsame Verordnung über die „Einrichtung von Fachschulen" durch das Staatsministerium unterm 18. April 1925 verkündet. Die alte Verordnung über die Handelsschulen tritt mit dem Beginn des Schuljahrs 1925/26 außer Kraft.

Die neuen Bestimmungen regeln die allgemeinen Verhältnisse der Fachschulen, nämlich Zweck, Einteilung, Unterrichtsstoff, Errichtung, Aufwandsbestreitung, Unterrichtsbetrieb und Schulordnung, Leitung und Beaufsichtigung und Lehrer. Die kaufmännischen Schulen werden gegliedert in Handelsschulen (Pflichtschule) und Höhere Handelslehranstalten und letztere wieder in Höhere Handelsschulen und Oberhandelsschulen. Kaufmännische Fachschulen können, sofern sie nicht als rein staatliche Anstalten ausschließlich vom Staat unterhalten werden, errichtet werden, sofern in einer Gemeinde ein dauerndes Bedürfnis hierfür besteht, und auf Grund von zwischen Staat und Gemeinde zu vereinbarenden Satzungen, die regeln: Art und Einrichtung der Schulen, Art und Verteilung des Aufwands für die Schulen, Art und Umfang der Mitwirkung der Gemeinde an der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt, Art und Umfang der gesundheitlichen Überwachung der Schüler, die Schulgeldbefreiung und die etwaige besondere Benennung der Anstalt. Höhere Handelslehranstalten dürfen nur errichtet werden, wenn der Bestand einer in der Gemeinde bestehenden Handelsschule nicht gefährdet wird. Übersteigt die Schülerzahl einer Handelsschule die Zahl 1500, so soll eine weitere Anstalt errichtet werden und, wenn die Zahl der Schülerinnen 1000 übersteigt, eine eigene Mädchenhandelsschule. Bei ausreichender Schülerzahl sind für Schüler und Schülerinnen besondere Klassen einzurichten. Wo ein Bedürfnis dazu vorliegt und eine entsprechende Zahl von Schülern vorhanden ist, soll der Unterricht für einzelne Zweige des Gewerbes oder Handels gesondert erteilt werden (Fachklassen).

Die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung der Fachschulen, sowie die Besetzung der Lehrstellen an denselben ist Sache des Staats. Jede Fachschule hat einen Leiter, dem zugleich die Vertretung der Anstalt nach außen zukommt. Die Leitung von Höheren Handelslehranstalten kann mit der Leitung von Höheren Handelsschulen verbunden werden. Die Erteilung und Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der einzelnen Religionsgemeinschaften. Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern sind die für die Höheren Lehranstalten geltenden Bestimmungen maßgebend. Die planmäßigen Religionslehrer führen deshalb auch die Bezeichnung „Professor", während die Lehrer im Höheren Lehramt an Handelsschulen die Bezeichnung „Studienräte" haben und die hauptamtlichen Lehrer für Maschinenschreiben, Einheitskurzschrift und Haushaltungskunde die Amtsbezeichnung „Fachlehrer" führen.

Zur Mitwirkung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung jeder Fachschule wird ein Beirat bestellt, der sich aus Vertretern der Gemeindever-

waltung, des Lehrkörpers, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und anderen Mitgliedern zusammensetzt und dessen Vorsitzender der Gemeindevorstand ist.

Bezüglich der Handelsschulen (Pflichtberufsschulen), deren Verhältnisse bereits oben mit dem Lehrplan behandelt wurden, ist noch zu erwähnen, daß für Schüler, denen es bei Eintritt in die Handelsschule an den erforderlichen Kenntnissen fehlt oder die erst nach dem ersten Drittel eines Schuljahres in die Anstalt eintreten, besondere Vorbereitungsklassen eingerichtet werden können. Nach Abschluß des Schuljahres sind solche Klassen nach ihrem Wissensstand in die ordentlichen Klassen einzureihen. Auch können den Handelsschulen besondere Kurse zur Weiterbildung von Gehilfen und Angestellten sowie selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden angegliedert werden. (Von dieser Einrichtung wird in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht. Im Mai 1928 waren 422 Kurse gebildet mit 7121 Teilnehmern.)

Die Höheren Handelsschulen sollten nach dem Entwurf in einem vierjährigen Lehrgang auf das 6. Volksschuljahr aufgebaut werden. Der Plan mußte aber angesichts des Widerstandes der Volksschulen aufgegeben werden. Nach der neuen Verordnung haben die Höheren Handelslehranstalten die Aufgabe, jungen Leuten die notwendige allgemeine und fachliche Ausbildung zum Eintritt in einen kaufmännischen Beruf zu vermitteln. Die Höhere Handelsschule kann eingerichtet werden mit einem einjährigen Lehrgang für junge Leute, die eine Allgemeinbildung besitzen, wie sie durch den erfolgreichen Besuch der 6. Klasse einer Höheren Lehranstalt erworben wird, oder mit einem zweijährigen Lehrgang für solche, die der Volksschulpflicht genügt haben und Vorkenntnisse in einer Fremdsprache besitzen. Am Schluß des Lehrgangs der Höheren Handelsschulen findet eine Entlassungsprüfung statt. Mit dem Schlußzeugnis der einjährigen Höheren Handelsschule ist die Erteilung der Mittleren Reife für solche Schüler verbunden, die auf Grund einer Aufnahmeprüfung ohne Mittlere Reife aufgenommen wurden. Die Absolventen der zweijährigen Höheren Handelsschule erhalten nur in den Abteilungen die Mittlere Reife, für deren Eintritt vorausgesetzt wird, a) der erfolgreiche Besuch der 4. Klasse einer Höheren Lehranstalt bzw. der entsprechenden Klasse einer Aufbauschule, oder b) das Bestehen einer Aufnahmeprüfung mit ähnlichen Anforderungen, wie sie für die Aufnahme in die Obertertia einer Höheren Lehranstalt gestellt werden (Erlaß vom 29. April 1927 Nr. D 5168).

Die mit Erlaß vom 29. April 1925 in den Höheren Handelsschulen eingeführten vorläufigen Lehrpläne betonen schon stark die allgemein bildenden Fächer und schreiben für Religion, Deutsch, Geschichte einschließlich Staatskunde je 2 und für Englisch und Französisch zusammen 5 bis 8 Wochenstunden Unterricht vor. Einen Schritt weiter gehen die unterm 14. Mai 1929 im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt ver-

öffentlichten Lehrpläne für die Höheren Handelslehranstalten (Lehrplan für die Oberhandelsschule, für die Höhere Handelsschule mit einjährigem und mit zweijährigem Lehrgang). In Übereinstimmung mit Forderungen aus kaufmännischen Kreisen werden in der zweijährigen Höheren Handelsschule dem Deutschunterricht 3 Wochenstunden zugemessen und hier, bei Geschichte und bei der zweiten Fremdsprache der Lehrstoff dem der Klassen O III und U II der Realschule angeglichen, soweit es die kaufmännischen Belange zulassen. Das kaufmännische Rechnen ist auf algebraischer Grundlage zu erteilen und mit einfachsten Zinseszinsrechnungen abzuschließen. Die Warenkunde wird aus der bisherigen Verbindung mit der wirtschaftlichen Erdkunde abgelöst; ihr sind zwei selbständige Wochenstunden zugewiesen. Die wichtigsten physikalischen und chemischen Grundlagen kommen als Einführung (Stoffkunde) in die Warenkunde zur Behandlung und sollen den Schüler zur Durchführung einfacher Warenuntersuchungen befähigen. Infolge der stärkeren Schulung im Deutsch ist der Unterricht in Briefwechsellehre beschränkt, zumal auch Maschinenschreiben und Einheitskurzschrift Gelegenheit zum Briefschreiben bieten. Volkswirtschaftslehre und kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre werden zusammengefaßt und erstere nur noch in der 2. Klasse besonders unterrichtet. Der Lehrstoff der letzteren erfährt eine Kürzung in der Richtung auf das praktisch Wichtige; in der I. Klasse kommt das Betriebsleben, in der 2. der kaufmännische Verkehr zur Behandlung; im 2. Halbjahr des zweiten Schuljahrs können die für Betriebs- und Verkehrslehre, für Buchhaltung, Einheitskurzschrift und Maschinenschreiben bestimmten Stunden auf die Durchführung eines die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Übungskontors, das bereits mit Erlaß vom 11. Juli 1927 eingeführt wurde, verwendet werden. Von der Möglichkeit der fachlichen Gliederung der Höheren Handelsschule ist bisher nur für das Gaststättengewerbe Gebrauch gemacht worden (Höhere Hotelfachschule in Heidelberg). Hier folgt eine Übersicht über die Lehrfächer und die wöchentlichen Stundenzahlen der neuen Lehrpläne.

	Unterrichtsfächer	Zweijährige Höh. Handelsschule I. Kl.	Zweijährige Höh. Handelsschule II. Kl.	Einjährige Höhere Handelsschule
1	Religion	2	2	2
2	Deutsch	3	3	2
3	Geschichte und Staatskunde	2	2	2
4	Englisch und Französisch	6	6	5
5	Wirtschaftliche Erdkunde	2	1	2
6	Volkswirtschaftslehre und kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre	3	4	4
7	Rechnen und Buchhaltung	6	6	5
8	Warenkunde	2	2	2
9	Einheitskurzschrift	2	2	3
	Maschinenschreiben	2	2	3
10	Turnen bzw. Haushaltungskunde	2	2	2
	Summe	32	32	32

Durch die neuen Lehrpläne sollen in erster Linie der kaufmännischen Praxis allgemein und fachlich geschulte tüchtige Arbeitskräfte zugeführt werden. Infolge der Verbreiterung der Allgemeinbildung wird es künftig möglich, den von der Volksschule mit Vorkenntnissen in einer Fremdsprache in die zweijährige Höhere Handelsschule übergetretenen Schülern die „Mittlere Reife" zu erteilen; auch kann daran gedacht werden, einzelnen begabten Absolventen der zweijährigen Höheren Handelsschule durch Eintritt in die unterste Klasse der Oberhandelsschule den Aufstieg zu ermöglichen. Dem Übertritt in die zweite Klasse der Oberhandelsschule nach erfolgreichem Besuch der einjährigen Höheren Handelsschule dürften sich kaum Schwierigkeiten entgegenstellen.

Das Ziel der Oberhandelsschule ist in erster Linie darauf gerichtet, Kräfte für die gehobenen und leitenden Berufe im Wirtschaftsleben vorzubilden. Sie baut auf einer Allgemeinbildung auf, wie sie durch den erfolgreichen Besuch der 6. Klasse einer Höheren Lehranstalt erworben wird, und schließt mit einer Reifeprüfung ab, die hinsichtlich ihrer Organisation der der Höheren Lehranstalten entspricht. Das Reifezeugnis berechtigt zum Studium an der Handelshochschule. Die neue Schulform schließt die Lücke, die bisher zwischen Fachmittel- und Fachhochschule bestand und entlastet die Oberklassen der Höheren Lehranstalten von „dem ökonomischen Menschen, dem die Idee des Nützlichen, des Güterschaffens zur Leidenschaft wird" (Spranger). Allgemeinbildung und Fachbildung werden in der Oberhandelsschule gleich stark berücksichtigt und in enge Beziehung zueinander gebracht. Zwischen den den Kulturkreisen der Lebenserhöhung und den der Lebenserhaltung entnommenen Bildungsgütern wird ein harmonisches Verhältnis angestrebt. Der ins Getriebe der heutigen Wirtschaft übertretende Abiturient soll so gefestigt sein, daß er nicht bedroht wird von jener verhängnisvollen materialistischen Verschüttung der sittlichen Kräfte, von der wir leider immer wieder hören und lesen.

Der Lehrplan für die Oberhandelsschule vom 14. Mai 1929 folgt in den allgemein bildenden Fächern dem Lehrstoff der Klassen O II, U I und O I einer Höheren Lehranstalt, wobei auf Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge besonderer Wert gelegt wird. Volkswirtschafts-, Betriebswirtschafts- und Rechtslehre haben ein gemeinsames Lehrziel: „Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Betriebswirtschaft, Kenntnis der allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Erscheinungen der Betriebswirtschaft." In der Mathematik soll erzielt werden: „Sicheres und gewandtes Rechnen, Kenntnis der wichtigeren Lehrsätze der Mathematik, Verständnis für mathematische Betrachtung betriebswirtschaftlicher Erscheinungen." Die Stoffkunde soll in das Verständnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Vorgänge in Natur, Haushalt und Industrie einführen und zur Lösung einfacher Aufgaben aus dem Gebiete der Stoff- und

Warenkunde befähigen. Die Lehrgegenstände der Oberhandelsschule werden in folgender Weise mit den beigesetzten wöchentlichen Stundenzahlen auf die einzelnen Jahreskurse verteilt:

O.	Unterrichtsfächer	I. Kl. O II	II. Kl. U I	III. Kl. O I
1	Religion	2	2	2
2	Deutsch	3	3	3
3	Geschichte und Staatskunde	3	3	3
4	Englisch	4	3	4
5	Französisch	3	3	3
6	Erdkunde	1	1	1
7	Volkswirtschafts-, Betriebswirtschafts- und Rechtslehre	4	4	4
8	Buchhaltung und Bilanzlehre	2	2	3
9	Mathematik	3	4	4
10	Stoffkunde und Warenkunde	2	3	3
11	Kurzschrift und Maschinenschreiben	3	2	—
12	Turnen	2	2	2
		32	32	32

An der Oberhandelsschule zu Freiburg i. Br. haben an Ostern 1928 20 und an Ostern dieses Jahres 30 Schüler die Reifeprüfung bestanden. Die Mehrzahl der Abiturienten wendet sich der kaufmännischen Praxis zu; nur ein kleiner Teil ergreift das Hochschulstudium. Der gegenwärtige Besuch der Badischen Handelsschulen ergibt sich aus folgender Übersicht:

	Zahl der Schulen	Schüler	Schülerinnen	Summe
Oberhandelsschule	1	78	42	120
Zweijährige Höhere Handelsschulen	19	822	1659	2481
Einjährige Höhere Handelsschulen	13	140	357	497
Handelsschulen	53	4917	7181	12098
Einjährige Pflichthandelsschulen*)	5	121	105	226
	91	6078	9344	15422

Die Neuorganisation des badischen Handelsschulwesens ist noch nicht abgeschlossen; fest liegen aber die Richtlinien. Der § 1 der Verordnung des Badischen Staatsministeriums vom 18. April 1925 sei hier an den Schluß gesetzt:

„Die Fachschulen haben den Zweck, ihren Schülern die für einen wirtschaftlichen Beruf erforderliche allgemeine und fachliche Ausbildung zu gewähren, ihre sittlichen und religiösen Kräfte zu entwickeln und ihnen den zur verständnisvollen Ausübung ihres Berufs erforderlichen Einblick in die Zusammenhänge der Einzelarbeit mit dem Betriebs- und mit dem Wirtschaftsganzen, sowie mit dem Volks- und Staatsleben überhaupt zu vermitteln."

*) In allen Fällen ist die Leitung der Höheren Handelsschulen mit derjenigen der Handelsschulen verbunden.

Detailseite (https://www.leo-bw.de/web/guest/detail/-/Detail/details/PERSON/kgl_biographien/1012178544/Bohn+Anton+Engelbert)

Bohn, Anton Engelbert

Geburtsdatum/-ort: 23.03.1889; Niefern, jetzt Niefern-Oeschelbronn

Sterbedatum/-ort: 04.06.1966; Karlsruhe

Beruf/Funktion:

- Pädagoge

Kurzbiografie:

1895 Volksschule in Niefern (Pforzheim)
1901-1905 Kant-Realschule in Karlsruhe
1905-1907 Lehrerseminar Karlsruhe
1907 Volksschullehrerexamen
1907-1910 Studium Handelshochschule Mannheim und kaufmännische Praxis
1910 Handelslehreraspirant
1912 Handelslehrer-Staatsexamen, dann Handels- und Gewerbeschule Donaueschingen
1914 Handelslehrer an der Handelsschule Karlsruhe
1920 Regierungsrat (Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts)
1926 Oberregierungsrat
1934 Handelsschuldirektor Handelsschule II Karlsruhe
1949 Oberstudiendirektor Handelsschule I mit Wirschaftsoberschule Karlsruhe
1952 Verdienstkreuz der BRD (für seine Verdienste um den Aufbau und die Organisation des Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulwesen als Referent für das Handelsschulwesens beim früheren badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts in den Jahren 1920-1934, insbesondere als Schöpfer der Fachschulverordnung vom 18. April 1925)
1954 Ruhestand
1966 Die Stadt Karlsruhe stiftet den Engelbert-Bohn-Preis für die beste wirtschaftswissenschaftliche Leistung des jährlichen Abiturs
1967 Die Handelsschule Karlsruhe-Durlach erhält den Namen Engelbert-Bohn-Schule

Weitere Angaben zur Person:

Religion: rk.
Verheiratet: Paula, geb. Thoma (geb. 1893 in Königheim über Lauda)
Eltern: Vater: Philipp Bohn, Bahnbeamter
Mutter: Maria, geb. Wildenmann
Geschwister: 6
Kinder: 2 Söhne (Ärzte)

Gestalter des modernen Handelsschulwesens

Oberstudiendirektor i. R. Bohn begeht seinen 75. Geburtstag

Heute kann Oberstudiendirektor i. R. Engelbert Bohn, der weit über die Grenzen von Karlsruhe als Pionier und Gestalter des modernen Handelschulwesens hohe Achtung genießt, seinen 75. Geburtstag begehen. Es ist sicherlich angebracht, aus diesem Anlaß sein Leben und Werk einer Würdigung zu unterziehen.

Seine erste Ausbildung erfuhr Engelbert Bohn am damaligen Lehrerseminar in Karlsruhe, wo er bei seinen pädagogischen und psychologischen Studien Dr. W. A. Lay, dem Begründer der experimentellen Didaktik, begegnete. Als dessen Assistent wurde der junge

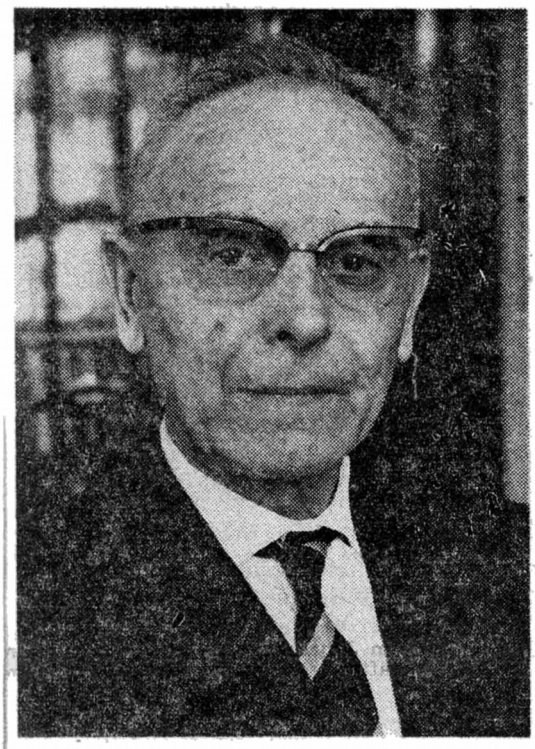

Oberstudiendirektor i. R. Engelbert Bohn

Foto: Ding

Student mit den Methoden exakter Forschung in Natur- und Geisteswissenschaft vertraut. Das Studium an der Handelshochschule in Mannheim führte zur Begegnung mit Professor H. Nicklisch einem bedeutenden Repräsentanten im Bereich der betriebswirtschaftswissenschaftlichen Forschung. Mit 23 Jahren trat Engelbert Bohn an Ostern 1912 in den badische Handelsschuldienst ein. Nach zweijähriger Tätigkeit in Donaueschingen wurde er an die Handelsschule Karlsruhe versetzt.

Im Jahre 1920 wurde im badischen Ministerium für Kultur und Unterricht ein eigenes Referat für das Handelsschulwesen geschaffen, zu desesn Leiter er berufen wurde. Vierzehn Jahre lang verblieb Engelbert Bohn im Ministerium, wo seine ganze Schaffenskraft der Förderung und Entwicklung des Handelsschulwesens galt, das damals noch verwaltungs- und haushaltsmäßig den Gewerbeschulen unterstellt war. Mit Professor Dr. Hellpach übernahm ein Förderer des Fachschulwesens das badische Kultusministerium. So fand Engelbert Bohn für seine Reformbestrebungen hier starke Unterstützung.

Die immer steigenden Anforderungen an den Kaufmann drängten nach einer besseren Ausbildung des Nachwuchses. Durch die Initiative von E. Bohn kam es zu den staatsministeriellen Verfügungen über den Ausbau der Höheren Handelsschule zu berufsvorbereitenden Fachschulen, die die fachliche Ausbildung um die allgemeinbildende Erziehung erweiterten. Krönung seiner Reformbestrebungen war die Gründung der ersten Wirtschaftsoberschule im Jahre 1925 in Freiburg im Breisgau. Neben den Handelsschulen galt sein Hauptaugenmerk nun den Wirtschaftsoberschulen, die sich dank seines unermüdlichen Einsatzes im Lauf der Jahre die Anerkennung aller erwarben. Inzwischen wurde Engelbert Bohn zum Leiter der Abteilung Fachschulen im Ministerium ernannt. Seiner Initiative entsprangen die Gründung der Wirtschaftsoberschule in Mannheim (1933) und Karlsruhe (1935).

Da Engelbert Bohn inzwischen für das nationalsozialistische System nicht mehr tragbar erschien, mußte er an Ostern 1934 aus seinem Amt ausscheiden und übernahm die Leitung der Handelslehranstalt II in Karlsruhe. Nach dem Kriege fand er sich bereit, die Leitung des gesamten Schulwesens (Volksschulen, Fachschulen und Höhere Schulen) in Karlsruhe zu übernehmen. Nach erfolgreichem Abschluß des Neuaufbaues der verschiedenen Schularten übernahm er dann die Leitung der Handelslehranstalt I (Handelsschule, Höhere Handelsschule für Jungen und Wirtschaftsoberschule), deren Leitung er bis zur Zurruhesetzung im Jahre 1954 innehatte.

Im Jahre 1952 wurde Oberstudiendirektor Bohn das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen in Anerkennung seines Lebenswerkes, denn man kann ihn sicher den Vater des Handelschulwesens nennen. Noch heute fühlt sich der Jubilar mit seinem Werk verbunden und wirkt im Landesschulbeirat Baden-Württembergs sowie im Verband seines Berufsstandes mit.

ot-